

Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 14/25

Ludwigshafen, 31.08.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 10.11.2026	11:30 Uhr	VII, Sitzungssaal	Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 10, 67061 Ludwigshafen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Friesenheim (Ludwigshafen)

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
Friesenheim (Ludwigshafen)	2832/1	Hof- und Gebäudefläche Carl-Bosch-Straße 193	176	3208 BV 1, zu 1

Zusatz: zu 1: Geh- und Fahrrecht an Plan Nr. 2832/2 (Band 62, Blatt 2351)

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

vollunterkellertes Wohn- und Geschäftshaus mit Anbau, KG: Nebenräume zur Gaststätte (Lager, Kunden und Personal-WC's), Abstellräume zu den Wohnungen; EG: Gaststätte mit Gastraum, Küche, Büro, Abstellraum, WC und Flur, Nutzfläche UG + EG: ca. 103,46 qm, OG: 2-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad, Flur und Terrasse, Wfl. ca. 68,29 qm, DG: 2-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad, Flur und Balkon, Wfl. ca. 64,01 qm, Baujahr vor 1913, keine Innenbesichtigung erfolgt, - Angaben ohne Gewähr;

Verkehrswert:

210.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de / www.versteigerungspool.de / www.zvg.com

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Gläubigerbank, Tel. 0621 128215143, Az. KCS/Nwes/202195100

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.02.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.